#### BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

### Nr. 301/2019

#### vom 13. Dezember 2019

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des **EWR-Abkommens** [2020/319]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-(1)Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (1), berichtigt in ABl. L 117 vom 3.5.2019, S. 11, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- Mit der Verordnung (EU) 2017/746 werden die Richtlinie 98/79/EG (2) und der Beschluss 2010/227/EU der (2)Kommission (3) aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher mit Wirkung von den in Artikel 112 der Verordnung (EU) 2017/746 genannten Zeitpunkten aus diesem zu streichen sind.
- Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden (3)

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## Artikel 1

Anhang II Kapitel XXX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nummer 11 (Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:
  - "12. 32017 R 0746: Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176), berichtigt in ABl. L 117 vom 3.5.2019, S. 11."
- 2. Der Text der Nummern 2 (Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 8 (Beschluss 2010/227/EU der Kommission) wird mit Wirkung von den in Artikel 112 der Verordnung (EU) 2017/746 genannten Zeitpunkten gestrichen.

# Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/746, berichtigt in ABl. L 117 vom 3.5.2019, S. 11, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176. (2) ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 45.

# Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 14. Dezember 2019 oder am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens (\*) oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 288/2019 vom 13. Dezember 2019 (4) in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2019.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss Der Präsident Gunnar PÁLSSON

<sup>(\*)</sup> Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt. (4) Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.